

## Leitsätze

1. Das Grundrecht auf rechtliches Gehör (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG) gewährt dem an einem Verfahren Beteiligten unter anderem ein Recht darauf, dass er Gelegenheit erhält, im Verfahren zu Wort zu kommen. Im Anwaltsprozess nimmt der Prozessbevollmächtigte die prozessualen Rechte und Möglichkeiten für den gehörsberechtigten Beteiligten wahr. Aus dem Gehörsrecht ergibt sich keine Verpflichtung des Gerichts, neben dem Rechtsanwalt stets auch der Partei die Möglichkeit zu persönlichen Erklärungen zu geben. Etwas anderes kann dann gelten, wenn die fehlende Gelegenheit einer Partei zu persönlichem Vortrag nicht durch Ausführungen ihres Prozessbevollmächtigten wettgemacht werden kann.

2. Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG und den Grundsätzen der Zivilprozessordnung gebietet die Berücksichtigung erheblicher, hinreichend substantiierter und prozessrechtlich zulässiger Beweisanträge. Es besteht aber kein verfassungsrechtlicher Schutz dagegen, dass ein Gericht Beweisanträge eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts ganz oder teilweise unberücksichtigt lässt.

3. Aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG folgt keine allgemeine Aufklärungspflicht, wie sie beispielsweise in §§ 139 und 278 Abs. 3 Zivilprozessordnung niedergelegt ist.

4. Zu dem Begriff der Behinderung im Sinne des Art. 2a LV und der Frage, wann eine Benachteiligung „wegen“ einer Behinderung gegeben ist.